

Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2022

5852

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom; Vollständig elektronisches baurechtliches Verfahren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2022,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 6. ¹ Für vorgeschriebene Kundmachungen gilt: Kund-
machungen
lit. a und b unverändert.

c. öffentliche Auflagen erfolgen im baurechtlichen Verfahren elektronisch, in den übrigen Verfahren bei der Gemeindeverwaltung am Ort der gelegenen Sache; sie finden während der vollen Frist statt und sind öffentlich bekannt zu machen.

Abs. 2 unverändert.

§ 7 a. Das baurechtliche Verfahren wird elektronisch geführt, die Verfahren
übrigen Verfahren schriftlich.

§ 287. Der erlaubte Grenzbau setzt voraus, B. Grenzbau
I. Voraus-
setzungen
lit. a unverändert.

b. dass die nach der Bau- und Zonenordnung zulässige Bautiefe nicht überschritten wird, es sei denn, der betreffende Nachbar stimme schriftlich oder elektronisch zu; ist nichts anderes bestimmt, beträgt die zustimmungsfreie Bautiefe in Zentrums- und Industriezonen 20 m, in den anderen Zonen 14 m, im seitlichen Verhältnis gemessen ab Verkehrsbaulinie oder sie ersetzender Baubegrenzungslinie, im rückwärtigen unter Beachtung von lit. c;

lit. c unverändert.

A. Öffentliches Recht
I. Geltendmachung

§ 315. ¹ Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung elektronisch über die Plattform bei der örtlichen Baubehörde die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Baubeginn

§ 326. Mit der Ausführung eines Vorhabens darf ohne elektronische Erlaubnis der zuständigen Behörden nicht begonnen werden, bevor alle nötigen baurechtlichen Bewilligungen rechtskräftig erteilt und alle auf den Baubeginn gestellten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

G. Elektronische Verfahrensführung

Grundsatz

§ 328 a. ¹ Das baurechtliche Verfahren wird elektronisch geführt.
² Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt.

Form

§ 328 b. ¹ Unterschriftenbedürftige Eingaben sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur) zu versehen.

² Anordnungen sind mit einer elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur zu versehen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die übrigen Voraussetzungen richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG).

³ Der Regierungsrat erlässt die für die elektronische Verfahrensführung erforderliche Verordnung, insbesondere über:

- a. die Einzelheiten für die sichere und rechtsgültige elektronische Verfahrensführung einschliesslich der zulässigen Plattform, über die Eingaben eingereicht und Anordnungen mitgeteilt werden können,
- b. die zulässigen Formate für Eingaben und deren Beilagen,
- c. die zu verwendenden elektronischen Signaturen und Formate bei Anordnungen.

Akteneinsicht

§ 328 c. ¹ Die Akteneinsicht erfolgt elektronisch.

² Nicht elektronisch geführte Akten gemäss § 328 a Abs. 2 können bei der zuständigen Behörde eingesehen werden. Die Behörde kann diese Akten insbesondere anderen Behörden, Gerichten sowie Anwälten zur Einsichtnahme zustellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 328 d. ¹ Elektronische Anordnungen werden den Mitteilungsberechtigten gemäss § 10 Abs. 3 VRG sowie den Ansprechern gemäss § 315 Abs. 1 dieses Gesetzes auf der Plattform zum Abruf bereitgestellt. Diese werden elektronisch benachrichtigt. Mitteilung

² Die elektronische Anordnung gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung der Anordnung, sofern mit einer Zustellung gerechnet werden musste.

³ Ruft eine Person, die nicht mit einer Mitteilung rechnen musste, eine Anordnung nicht ab oder kann eine Anordnung elektronisch nicht zugestellt werden, kann die Anordnung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 328 e. Elektronische Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist zuhanden der Behörde auf der Plattform eingestellt werden. Fristen
a. Fristen-
wahrung

§ 328 f. ¹ Ist die Plattform am letzten Tag der Frist für die elektronische Eingabe nicht erreichbar, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag, nachdem die Plattform für die elektronische Eingabe wieder erreichbar ist. b. Nicht-
erreichbarkeit
der Plattform

² Die betroffene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Plattform für die elektronische Eingabe nicht erreichbar war.

§ 328 g. ¹ Abweichende Bestimmungen zur elektronischen Verfahrensführung bleiben vorbehalten. Ergänzendes
Recht

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Gemeinden erfüllen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung die tatsächlichen Voraussetzungen für die elektronische Führung des baurechtlichen Verfahrens.

² Der Gemeindevorstand stellt die Erfüllung der Voraussetzungen förmlich fest.

³ Bis zu dieser Feststellung sind für baurechtliche Verfahren in der jeweiligen Gemeinde §§ 7 a und 328 a–328 g nicht und §§ 6, 287, 315 und 326 in der bisher geltenden Fassung anwendbar.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Schon heute können im Kanton Zürich Bauherrschaften ihr Baugesuch in vielen Gemeinden digital über die elektronische Plattform für Baugesuche «eBaugesucheZH» (nachfolgend: Plattform) einreichen. Die Plattform unterstützt den gesamten Bewilligungsprozess von der Eingabe des Baugesuchs über die Prüfung und Bewilligung bis zur Abnahme der Baute. Alle Beteiligten sind über die Plattform vernetzt und können miteinander kommunizieren. Die Erfahrungen zeigen, dass die Plattform als zukunftsweisende und benutzerfreundliche Dienstleistung wahrgenommen wird. Da die gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr im Kanton Zürich bislang fehlen, ist es heute allerdings noch nicht möglich, das Baubewilligungsverfahren ausschliesslich elektronisch abzuwickeln. Auch bei einer Einreichung über die Plattform muss das Baugesuch mit den zugehörigen Unterlagen zusätzlich zweifach in Papierform eingereicht werden.

B. Ziele und Umsetzung

Mit der vorliegend beantragten Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sollen die noch fehlenden gesetzlichen Grundlagen zur vollständig digitalen Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens geschaffen werden (Projekt «eBaugesucheZH-Volldigital»). Für Regelungen technischer und organisatorischer Art müssen auch die Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) und die Besondere Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) angepasst werden. Mit Beschluss Nr. 1272/2021 bewilligte der Regierungsrat die für die technische Umsetzung des Projekts erforderlichen Stellen und Ausgaben.

Das Baubewilligungsverfahren soll zukünftig ausschliesslich elektronisch geführt werden. Nach einer Übergangsfrist von drei Jahren wird es nicht mehr möglich sein, Baugesuche in Papierform einzureichen. Die Gemeinden müssen bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen schaffen, um ihr Bauverwaltungssystem an die Plattform anzuschliessen.

Bauherrschaft sowie Planerinnen und Planer müssen das Baugesuch und die Pläne auf der Plattform erfassen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) unterzeichnen. Auch die weiteren Verfahrensschritte wie die öffentliche Auflage, das Begehren um Zustellung der baurechtlichen Entscheide und die Zustellung der baurechtlichen Entscheide sollen zukünftig ausschliesslich elektronisch über die Plattform abgewickelt werden.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 306/2021 ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Vernehmlassung dauerte vom 13. April bis am 14. Juli 2021. Sämtliche Gemeinden und ihre Organisationen, die Gerichte, die Verwaltung sowie die betroffenen Verbände und weitere Interessierte wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen das Projekt mehrheitlich. Die Ermöglichung des durchgängig elektronischen Baubewilligungsverfahrens stellt ein aktuelles Bedürfnis dar und wird als sinnvoll und notwendig angesehen. Eine benutzerfreundliche Onlineplattform, die eine Abwicklung des Verfahrens ohne Medienbrüche ermöglicht, wird als wichtiger Beitrag zum digitalen Grundangebot des Kantons angesehen. Etwa die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst eine rein elektronische Führung des Baubewilligungsverfahrens. Die andere Hälfte möchte, dass die Baugesuchstellenden ihr Vorhaben wahlweise auf dem Papierweg oder in einem elektronischen Baubewilligungsverfahren prüfen lassen können.

D. Koordination mit DigiLex

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 390/2018 die Strategie Digitale Verwaltung 2018–2023 festgesetzt und zu deren Umsetzung ein Impulsprogramm genehmigt. Teil des Impulsprogramms ist das Vorhaben IP 2.1 «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)». Es sieht vor, die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr im Kanton Zürich zu schaffen. Dazu soll das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) angepasst werden, verbunden mit dem Erlass einer neuen Verordnung. Die im Rahmen des Projekts DigiLex im VRG und in der ergänzenden Verordnung neu zu schaffenden Normen werden dereinst auch für die elektronische Verfahrensführung im

Baubewilligungsverfahren die allgemeine rechtliche Grundlage bilden. Parallel zu diesen Rechtsetzungsbestrebungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht sollen die für das elektronische Baubewilligungsverfahren erforderlichen rechtlichen Grundlagen vorübergehend im PBG geschaffen werden (§§ 328a ff.). Mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass das volldigitale Baubewilligungsverfahren zeitlich unabhängig vom Projekt DigiLex umgesetzt werden kann. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des VRG gemäss DigiLex können die entsprechenden Bestimmungen im PBG aufgehoben werden.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 6. Kundmachungen

In § 6 Abs. 1 lit. c wird bezüglich der öffentlichen Auflage neu zwischen dem Baubewilligungsverfahren und anderen im PBG geregelten Verfahren unterschieden. Im Baubewilligungsverfahren werden die Auflageakten elektronisch aufgelegt und können elektronisch eingesehen werden, in den übrigen Verfahren (z.B. Nutzungsplanverfahren oder Quartierplanverfahren) erfolgt die öffentliche Auflage physisch bei der Gemeindeverwaltung am Ort der gelegenen Sache.

Zu § 7a. Verfahren

In § 7a wird klargestellt, dass (vorläufig) nur das baurechtliche Verfahren elektronisch geführt wird. Alle anderen im PBG geregelten Verfahren werden schriftlich, d.h. in Papierform, abgewickelt.

Zu § 287. Grenzbau I. Voraussetzungen

Beim Grenzbau darf die nach der Bau- und Zonenordnung zulässige Bautiefe ohne Zustimmung des betreffenden Nachbarn nicht unterschritten werden. Bisher musste diese Zustimmung schriftlich erfolgen (§ 287 lit. b). Neu kann die Zustimmung wahlweise elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit handschriftlicher Unterschrift erteilt werden. Im letzteren Fall ist die Zustimmung einzuscannen und zusammen mit dem Baugesuch elektronisch einzureichen (vgl. § 6 Abs. 4 E-BVV).

Zu § 315. A. Öffentliches Recht I. Geltendmachung

Bisher konnte die Zustellung des baurechtlichen Entscheids oder der baurechtlichen Entscheide schriftlich bei der örtlichen Baubehörde verlangt werden. Neu kann das Zustellungsbegehren nur noch elektronisch über die Plattform eingereicht werden. Auf der Plattform kann die beantragende Person ihre Personalien angeben und in einer Liste

die betreffende Gemeinde bzw. das gewünschte Baugesuch auswählen.

Zu § 326. Baubeginn

Gemäss § 326 in der bisherigen Fassung ist ein vorzeitiger Baubeginn nur zulässig, wenn die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung erfolgt neu elektronisch über die Plattform. Auf das Schrifterfordernis kann deshalb zukünftig verzichtet werden.

G. Elektronische Verfahrensführung

Zu § 328a. Grundsatz

Neu wird das Baubewilligungsverfahren ausschliesslich elektronisch geführt. Nur Akten, die sich für die Digitalisierung nicht eignen, wie z.B. Architekturmodelle oder Baumuster, können physisch bei der zuständigen Baubehörde eingereicht werden.

Zu § 328b. Form

Bei Eingaben, die ein auf Rechtswirkungen ausgerichtetes formalisiertes Verfahren auslösen, ist im Allgemeinen vom Erfordernis der Unterschrift auszugehen. Bisher mussten daher die Gesuchstellenden das Baugesuch und die Gesuchsunterlagen – bzw. bei elektronischer Einreichung die Eingabequittung – schriftlich unterschreiben (vgl. §§ 6 und 6a BVV). Neu können die Gesuchstellenden unterschriftsbedürftige Eingaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss ZertES versehen (§ 328b Abs. 1). Die qualifizierte elektronische Signatur steht als gleichwertiger Ersatz für die eigenhändige Unterschrift zur Verfügung. Bei der qualifizierten elektronischen Signatur geht es wie bei der eigenhändigen Unterschrift im Wesentlichen um die Bestätigung der Identität der unterzeichnenden Person (Wer hat signiert?) sowie der Unversehrtheit und Vollständigkeit der mit der Signatur versehenen Informationen (Was wurde signiert bzw. wurden die Informationen seither verändert?). Das ZertES schreibt vor, dass die qualifizierte elektronische Signatur von einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten stammen muss (vgl. Art. 2 Bst. e, g und h ZertES).

Die elektronische Eröffnung von Anordnungen ist im VRG bisher nicht vorgesehen. Mit § 328b Abs. 2 wird mit Wirkung für das Baubewilligungsverfahren die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Elektronisch eröffnete baurechtliche Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss ZertES zu versehen. In § 328b Abs. 3 lit. c wird dem Regierungsrat die Befugnis eingeräumt, die Art der zu verwendenden elektronischen Signatur auf Verordnungsebene zu bestimmen.

Gemäss § 10 Abs. 1 VRG sind schriftliche Anordnungen zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet. Diese Anforderungen und weitere Formvorschriften, die sich aus dem VRG ergeben, gelten auch für elektronische Anordnungen. Um dies klarzustellen, wird in Satz 2 von § 328b Abs. 2 auf die übrigen (formalen) Voraussetzungen des VRG verwiesen.

Mit § 328b Abs. 3 wird dem Regierungsrat die Verordnungskompetenz erteilt, die Einzelheiten der elektronischen Verfahrensführung zu regeln. Die wesentlichen Regelungspunkte sind in einer nicht abschliessenden Aufzählung aufgeführt. Beispielsweise soll der Regierungsrat festlegen, über welche elektronische Plattform Baugesuche eingereicht oder baurechtliche Entscheide mitgeteilt werden können (lit. a) und welche Formate dabei zu verwenden sind (lit. b und c).

Zu § 328c. Akteneinsicht

Gemäss § 328c Abs. 1 erfolgt die Akteneinsicht im baurechtlichen Verfahren elektronisch. Weil das Akteneinsichtsrecht nur Personen zusteht, die durch eine Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, muss die Baubehörde die Identität der gesuchstellenden Person prüfen können. Bei der physischen Akteneinsicht erfolgt diese Prüfung im Regelfall durch eine Ausweiskontrolle. Bei der elektronischen Akteneinsicht entfällt diese Möglichkeit. Zwecks Bestätigung der Identität der gesuchstellenden Person muss daher das elektronische Akteneinsichtsgesuch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden (vgl. § 11c Abs. 2 E-BVV).

Unterlagen, die sich nicht für die Digitalisierung eignen und deshalb gemäss § 328a Abs. 2 physisch eingereicht und geführt werden dürfen, können bei der Baubehörde vor Ort eingesehen werden.

Zu § 328d. Mitteilung

Mitteilungsberechtigte Personen werden elektronisch benachrichtigt, wenn Anordnungen auf der Plattform zum Abruf bereitstehen. Mitteilungsberechtigt sind im baurechtlichen Verfahren neben den Verfahrensbeteiligten vor allem auch diejenigen Personen, die während der öffent-

lichen Auflage ein Zustellungsbegehren eingereicht haben (sogenannte Ansprecherinnen und Ansprecher).

In § 328d Abs. 2 wird klargestellt, wann eine elektronische Anordnung als mitgeteilt gilt und damit der Fristenlauf zur Ergreifung eines Rechtsmittels beginnt. Massgebend ist der erstmalige Abruf. Eine nicht abgerufene Anordnung gilt nach einer Frist von sieben Tagen ab Bereitstellung zum Abruf als mitgeteilt, sofern die Adressatin oder der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste. Diese Regelung entspricht der im Zürcher Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht geltenden Praxis für die postalische Zustellung von eingeschriebenen Sendungen.

Zu § 328e. Fristen a. Fristenwahrung

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 VRG müssen schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Dabei ist das Datum des Poststempels dafür entscheidend, ob die Frist gewahrt ist. Für elektronische Eingaben im baurechtlichen Verfahren legt § 328e fest, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist auf der Plattform eingestellt sein müssen.

Zu § 328f. b. Nichterreichbarkeit der Plattform

Technische Probleme können dazu führen, dass eine Eingabe nicht fristgerecht erfolgen kann. Beispielsweise kann die Plattform für die betroffene Person gerade in dem Moment nicht erreichbar sein, in dem sie die Eingabe machen wollte. Es ist anzunehmen, dass die Person ein grosses Interesse daran hat, die Eingabe gleichentags oder spätestens am letzten Tag der Frist noch erfolgreich zu übermitteln und deshalb einen weiteren Versuch unternehmen wird. Sollte die Plattform jedoch auch am letzten Tag der Frist nicht erreichbar sein oder sollte es der Person aus wichtigen Gründen nicht mehr möglich sein, am letzten Tag der Frist einen erneuten Versuch zu unternehmen, hat sie diese Gründe glaubhaft zu machen (§ 328f Abs. 2). Gelingt ihr dies, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag, nachdem die Plattform wieder erreichbar ist (§ 328f Abs. 1).

Zu § 328g. Ergänzendes Recht

§ 328g Abs. 1 enthält einen Vorbehalt zugunsten ergänzenden Rechts auf kantonaler oder bundesrechtlicher Ebene. Zu denken ist dabei insbesondere an bundesrechtliche Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Justiz, die mit einem Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz geschaffen werden (vgl. BBl 2020 8915). Soweit die §§ 328a–328f keine spezifischen Regelungen

enthalten, gelangen die allgemeinen Verfahrensregeln des VRG zur Anwendung (§ 328g Abs. 2).

Übergangsbestimmungen

Die elektronische Führung des Baubewilligungsverfahrens setzt voraus, dass die Gemeinden ihre Geschäfts- oder Bauverwaltungssoftware falls erforderlich erweitern, sodass eine Geschäftsabwicklung über die Schnittstelle der Plattform technisch möglich wird. Ausserdem müssen die Gemeinden ihre internen Prozesse anpassen. Die Gemeinden haben dafür drei Jahre ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung Zeit (Abs. 1). Sind die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anbindung an die Plattform erfüllt, hat dies der Gemeindevorstand mittels eines Beschlusses förmlich festzustellen (Abs. 2). Mit dem Beschluss werden die vorliegenden Gesetzesänderungen in der betreffenden Gemeinde wirksam (Abs. 3).

F. Auswirkungen

1. Private

Mit der Vorlage wird die Pflicht zur elektronischen Verfahrensführung im Baubewilligungsverfahren im Gesetz verankert und es wird eine Verpflichtung zur Benutzung der Plattform eingeführt. Die Baugesuchstellenden müssen zukünftig ihr Baugesuch mit sämtlichen Beilagen in elektronischer Form einreichen. Dazu müssen sie Zugang zu einem Computer und unter Umständen auch zu einem Scanner haben. Ausserdem müssen sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, um das Baugesuch und die zugehörigen Unterlagen elektronisch unterzeichnen zu können. Auch die übrigen Verfahrensbeteiligten, wie z. B. Personen, die ein Zustellungsbegehren einreichen wollen, benötigen für den Verfahrenszugang einen Computer. Im Gegenzug können die Verfahrensbeteiligten auf einfache und sichere Weise mit den Behörden kommunizieren, sich jederzeit über den Verfahrensstand informieren lassen und so auch von den Vorteilen der elektronischen Verfahrensführung profitieren.

2. Gemeinden

Mit der Vorlage wird die Pflicht zur elektronischen Verfahrensführung im Baubewilligungsverfahren im Gesetz verankert und es wird eine Verpflichtung zur Benutzung der Plattform eingeführt. Um bei der Ver-

fahrensabwicklung effizient rein elektronisch arbeiten zu können, müssen die Arbeitsplätze entsprechend ausgerüstet sein. Insbesondere müssen genügend grosse Bildschirme bereitgestellt werden, um auch grossformatige Dokumente (z. B. Pläne) betrachten zu können. Baurechtliche Entscheide (Anordnungen) müssen zukünftig mit einer elektronischen Signatur versehen werden. Zudem müssen die Mitarbeitenden auf die neuen Prozesse geschult werden.

3. Kanton

Kantonsintern wird das Baubewilligungsverfahren schon heute weitgehend elektronisch abgewickelt. Für den Kanton wird die Vorlage daher zu keinen nennenswerten Auswirkungen führen.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Prüfung im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) ergibt, dass für Unternehmen keine administrativen Mehrbelastungen geschaffen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Architektur- und Planungsbüros, die regelmässig Bauherrschaften im Baubewilligungsverfahren vertreten, für die Anforderungen der elektronischen Verfahrensabwicklung bereits weitgehend gerüstet sind. Mit der vollständigen Digitalisierung kann das Baubewilligungsverfahren zukünftig effizienter abgewickelt werden, was die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zürich erhöht und damit letztlich auch die Lebensqualität verbessert.

H. Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat bewilligte mit Beschluss Nr. 1272/2021 für die technische Umsetzung des Projekts «eBaugesucheZH-Volldigital» eine gebundene Ausgabe von insgesamt Fr. 1 318 080 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8300, Amt für Raumentwicklung. Für die Softwarepflege und -wartung entstehen mit Beginn der Realisierungsphase betriebliche Folgekosten von jährlich Fr. 100 000.

Für die Gemeinden kann die Umstellung auf das vollständig digitale Baubewilligungsverfahren und die Anbindung an die Plattform mit gewissen Kosten verbunden sein. Die Nutzung der Plattform ist für die Gemeinden jedoch kostenlos.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli